

der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden zusammen, so bedarf die Satzung der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Gemeindegemeinderäte.

(5) 1Folgt die Aufteilung in Ortskirchen unmittelbar der Bildung der Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, werden die Ältesten der jeweiligen Gemeindegemeinderäte zu Mitgliedern der jeweiligen Ortskirchenräte; Abweichungen können in der Satzung geregelt werden. 2Andernfalls werden die Ortskirchenräte bei der nächsten Ältestenwahl bestimmt.

(6) 1Wird die Satzung aufgehoben, ist dies dem Konsistorium anzuzeigen. 2Dieses prüft, ob eine vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Vereinigung gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Grundordnung rückgängig zu machen ist, und teilt das Ergebnis dem Kreiskirchenrat und dem Gemeindegemeinderat mit.

§ 2

Aufgaben des Ortskirchenrates

(1) Der Ortskirchenrat berät und beschließt über

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude.

(2) Die Satzung kann vorsehen, dass der Ortskirchenrat weiterhin beschließt über die Verwendung

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen.

(3) Der Ortskirchenrat wählt Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeindegemeinderat oder in die Gemeindegemeindegemeinde, sofern eine solche nach der Satzung eingerichtet wurde.

§ 3

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ortskirchenrates

(1) 1Die Mitglieder des Ortskirchenrates werden durch die Gemeindegemeindeglieder, die im Bereich der Ortskirche wohnen oder bei Umgemeindungen diesem zugeordnet sind, in entsprechender Anwendung der Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2, Abs. 5, Artikel 17, 19 und 20 der Grundordnung sowie des Ältestenwahlgesetzes gewählt, wobei die Ortskirche einem Wahlbezirk entspricht. 2§ 3 Abs. 1 des Ältestenwahlgesetzes findet keine Anwendung; die Zahl der Ortsältesten wird durch den Gemeindegemeinderat oder, sofern diese eingerichtet ist, durch die Gemeindegemeindegemeinde festgelegt.

(2) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde gemäß Artikel 16 Abs. 1 Nr. 3 zuständig sind, können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen. ²Fragen, die ihren Dienst betreffen, müssen mit ihnen beraten werden. ³Im Übrigen gelten die Artikel 21, 22 Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 und 3 und Artikel 23 der Grundordnung entsprechend. ⁴Wenn ein Ortskirchenrat seine Pflichten beharrlich verletzt oder das Gemeindeleben aus anderen, dem Ortskirchenrat zurechenbaren Gründen dauernd Schaden erleidet, findet Artikel 26 der Grundordnung entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ist der Ortskirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindegkirchenrat bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuordnung eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche. ²Entsprechendes gilt, wenn die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden nicht zustande kommt.

§ 4

Gemeindegkirchenrat

(1) Der Gemeindegkirchenrat nimmt alle ihm nach der Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, sofern sie nicht nach diesem Gesetz dem Ortskirchenrat oder – sofern gebildet – der Gemeindegsynode übertragen worden sind.

(2) ¹Der Gemeindegkirchenrat besteht aus

1. den Inhaberinnen und Inhabern einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde sowie den dauerhaft in eine solche Stelle Entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst);
2. Mitgliedern der Ortskirchenräte in der von der Satzung bestimmten Anzahl und nach dem von der Satzung bestimmten Schlüssel hinsichtlich der Vertretung der Ortskirchen, die nicht unter Artikel 19 Abs. 2 der Grundordnung fallen;
3. berufenen Mitgliedern gemäß Artikel 18 der Grundordnung.

²Im Übrigen finden Artikel 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 Artikel 17 sowie § 31 des Ältestenwahlgesetzes Anwendung.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden von den Ortskirchenräten nach Maßgabe der Satzung gewählt; sieht die Satzung eine Gemeindegsynode vor, ist diese für die Wahl zuständig.

§ 5

Gemeindegsynode

(1) ¹Die Satzung kann die Einrichtung einer Gemeindegsynode vorsehen. ²Die Gemeindegsynode berät über die Situation der Gesamtkirchengemeinde und beschließt Leitlinien für deren Arbeit. ³Sie wählt die Mitglieder des Gemeindegkirchenrates nach § 4

Abs. 2 Nr. 2 und beschließt über die Änderung und Aufhebung der Satzung. ⁴Die Satzung kann bestimmen, dass die Gemeindegynode zusätzlich entscheidet über

1. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung für die Wirtschaftlerin oder den Wirtschaftler,
2. Kollekten und Spenden im Rahmen der gesamtkirchlichen Regelungen und
3. die Mitglieder der Kreissynode nach Maßgabe der kreiskirchlichen Satzung.

(2) ¹Die Gemeindegynode besteht aus Mitgliedern, die von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt werden, sowie den für die Gesamtkirchengemeinde zuständigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst. ²Dabei wird in Kirchengemeinden für je angefangene 100 Gemeindeglieder ein Mitglied gewählt bis zur Höchstzahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindegkirchenrats nach der Grundordnung. ³Die Satzung kann abweichend vorsehen, dass die Gemeindegynode aus der Gesamtheit der Ältesten der Ortskirchen gebildet wird.

(3) ¹Die Gemeindegynode tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Gemeindegkirchenrats zusammen. ²Bis der Gemeindegkirchenrat eingeführt ist, leitet die oder der Vorsitzende des Ortskirchenrates der Ortskirche mit den meisten Mitgliedern die Sitzung. ³Im Übrigen findet Artikel 47 der Grundordnung Anwendung; die Geschäftsordnung der Kreissynode gilt entsprechend.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesezt tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.